

Einstufungsprüfungsordnung

für den Studiengang

Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege

Stand: 17.07.2013

**Einstufungsprüfungsordnung
für den Studiengang
„Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege“
an der Fachhochschule der Diakonie
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“**

§ 1 Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium im 2. Abschnitt des Studiengangs Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege an der Fachhochschule der Diakonie erforderlich sind und durch den Abschluss einer Ausbildung nach § 5a der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege sowie durch eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Psychiatrie erworben wurden.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kommt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008, Nr. 2.1.3; für Studienbewerberinnen und –bewerber infrage,
 1. die eine staatliche Anerkennung in einem der in § 5a Abs. 1 und 2 genannten Ausbildungen mit einem Notendurchschnitt von weniger als 3,0 erworben haben,
 2. denen vom Prüfungsausschuss im Zuge eines Äquivalenzfeststellungsverfahrens eine Anerkennung der Vorleistungen versagt wurde (§ 5a Abs. 3 PO).
- (3) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass er bzw. sie über die in den Modulen 1-4 PG bzw. 1-4 PP des Modulhandbuchs für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege genannten Kenntnisse und Kompetenzen verfügt.
- (4) Studierende, die Voraussetzungen des § 5a, Abs. 1 der PO für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege mitbringen, werden zu den Kompetenzen der Module 1-4 PP geprüft; Studierende, die Voraussetzungen des § 5a, Abs. 2 r PO mitbringen, werden zu den Kompetenzen der Module 1-4 PG geprüft.
- (5) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin die Module 1-4PP bzw. 1-4PG des Studiengangs Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege anerkannt.

§ 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung

Zur Einstufungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege (§ 3 der Studienordnung) verfügt.

§ 3 Form der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung besteht aus

- einer Klausurprüfung im Umfang von bis zu 120 Minuten, in der ausgewählte zentrale Inhalte aus den im Modul 1-4 genannten Ausbildungen geprüft werden und
- einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der/des zu Prüfenden bezieht.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

§ 4 Benotung

(1) Die Einstufungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Einzelbewertungen für die Klausur und die mündliche Prüfung jeweils mit ‚bestanden‘ bewertet wurden.

(2. Im Diploma Supplement wird diese Anrechnung ausdrücklich dargestellt.

§ 5 Wiederholung

Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann im Studierendensekretariat und auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 16.02.2011, 14.12.2011 und 17.07.2013.

Bielefeld, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Thomas Zippert
Rektor